

lich ihrer Bereitschaft zur Mitarbeit im Schöffenkollektiv Schwierigkeiten gibt. Diese Schöffen beteiligen sich auch ungenügend an den Schöffen-schulungen. Bei der künftigen Schöffenwahl sollte deshalb genau geprüft werden, ob die Kandidaten

die Gewähr dafür bieten, daß sie den vom Gesetz gestellten Anforderungen an einen Schöffen gerecht werden.

UWE WEDEKIND,
Vorsitzender des Schöffenkollektivs
im Bau- und Montagekombinat Ost,
Betriebssteil Schwedt

Zur beweisrechtlichen Stellung von Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung

Bei der Umsetzung des Beschlusses des 28. Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 (NJ-Beilage 5/70) sind im Zusammenhang mit der Anwendung der §§ 224, 225 StPO (Vernehmung von Angeklagten und Zeugen) einige Fragen aufgetreten. Unbeschadet der bereits in dieser Zeitschrift veröffentlichten grundsätzlichen Stellungnahmen zu dieser Problematik/1/ berührt die Gerichte — besonders bei Gruppendelikten — vor allem die Frage nach der beweisrechtlichen Stellung von Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Mitbeschuldigte in der Hauptverhandlung anwesend oder ob er anwesend ist.

1. *Der in der Hauptverhandlung anwesende Mitbeschuldigte* ist Angeklagter i. S. des § 15 Abs. 4 StPO. Er hat das Recht, an der gesamten Hauptverhandlung aktiv mitzuwirken und kann zu seiner Verteidigung die ihm zustehenden strafprozessualen Rechte entweder selbst wahrnehmen oder sich dazu auch eines Verteidigers bedienen (§ 15 Abs. 1 StPO). In der Hauptverhandlung ist er mündlich zu vernehmen. Dabei muß ihm Gelegenheit gegeben werden, Tatsachen über die Straftat mitzuteilen, den bestehenden Verdacht zu beseitigen, entlastende Umstände vorzubringen und Beweisangebote zu stellen (§ 224 Abs. 1 StPO). Er kann in seiner Vernehmung auch über den Tatbeitrag und die Persönlichkeit Mitbeschuldiger befragt werden. Eine Beweisführungspflicht darf ihm nicht auferlegt werden (§ 8 Abs. 2 StPO). Er hat das Recht, die Aussage sowohl über sein eigenes als auch über das Verhalten eines Mitbeschuldigten zu verweigern. Eine Aussage- und Wahrheitspflicht gemäß §§ 25, 32 Abs. 2 StPO — wie bei Zeugen — gibt es für den Angeklagten und Mitbeschuldigten nicht. So kann z. B. der mitbeschuldigte Ehegatte erklären, daß er hinsichtlich des anderen Ehegatten nichts aussagen will, ohne daß das für ihn rechtliche Folgen oder Nachteile hat.

Sagt der Mitbeschuldigte in der

Hauptverhandlung aus — das ist in der Regel der Fall —, so ist das Gericht stets verpflichtet, den Beweiswert seiner Aussage kritisch zu prüfen. Das gilt sowohl für die Aussage über sein eigenes Verhalten als auch für Aussagen über das Verhalten anderer Mitbeschuldiger. Es gibt in der Praxis genügend Beispiele dafür, daß der Mitbeschuldigte in seiner Aussage sein Verschulden mindert oder dieses gar bestreitet und dafür andere Mitbeschuldigte der Wahrheit zuwider belastet.

Für die Verlesung früherer Aussagen anwesender Mitbeschuldiger gilt § 224 Abs. 2 StPO. Dabei ist auch hier darauf hinzuweisen, daß mit der Verlesung des Protokolls über die frühere Aussage des Angeklagten das Verlesene nicht bewiesen ist. Es wird lediglich Gegenstand der Beweisaufnahme; denn kein Beweismittel hat im Strafprozeß der DDR eine im voraus festgelegte Beweiskraft (§ 23 Abs. 2 StPO).

2. *Der in der Hauptverhandlung abwesende Mitbeschuldigte* wird, soweit es die Voraussetzungen der Verlesung früherer Aussagen angeht, gemäß § 225 StPO einem Zeugen gleichgestellt. Damit sind mehrere Probleme verbunden.

So kann der abwesende Mitbeschuldigte seine früher erstattete Aussage nicht mehr korrigieren, ergänzen oder widerrufen. Es ist auch zu berücksichtigen, daß es dem Gericht nicht möglich ist, in der Hauptverhandlung Vorhalte zu machen oder ergänzende Fragen zu stellen. Das Gericht muß daher bereits in Vorbereitung der Hauptverhandlung sehr verantwortungsbewußt prüfen, ob die Aussage aus dem Ermittlungsverfahren in Verbindung mit den anderen vorliegenden Beweismitteln ausreicht, um die Wahrheit über den zu verhandelnden Sachverhalt zu finden. Treten Widersprüche auf oder bestehen andere begründete Zweifel an der Wahrheit der Aussage des abwesenden Mitbeschuldigten, die es dem Gericht nicht ermöglichen, seiner aus §§ 8, 222 StPO folgenden Pflicht zur Wahrheitsfindung gerecht zu werden, so muß die Sache gemäß § 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO zur Durchführung weiterer Ermittlungen an den Staatsanwalt zurückgegeben werden. Im Rahmen dieser Ermittlungen ist der Beweiswert der Aussagen — wie bei dem anwesenden Mitbeschuldigten — kritisch zu prüfen.

Bei den Mitbeschuldigten (genauer: Mitangeklagten) ist weiter zu unterscheiden zwischen denjenigen, deren mündliche Vernehmung in der Hauptverhandlung aus den in § 225 Abs. 1 Ziff. 1 StPO genannten Gründen nicht bzw. nicht mehr möglich oder aus den in § 225 Abs. 1 Ziff. 2 StPO erwähnten erschwert ist, und denjenigen, die eigentlich Zeugen sind (§ 225 Abs. 1 Ziff. 3 StPO)/2/

Die Stellung eines Zeugen nehmen diejenigen Mitbeschuldigten ein, deren Verfahren abgetrennt wurde, aber noch nicht beendet ist. Das gleiche gilt für diejenigen Mitbeschuldigten, deren Verfahren endgültig eingestellt oder bereits rechtskräftig abgeschlossen ist.

Frühere Aussagen solcher Mitbeschuldiger, auf die die Voraussetzungen des § 225 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StPO zutreffen, können und müssen im Interesse konsequenter Verwirklichung des Strafrechts verlesen werden, wenn sie für die Wahrheitsfindung notwendig sind. Damit ist keine Beeinträchtigung der Rechte dieser Mitbeschuldigten verbunden. Für sie bestand von vornherein nicht die Pflicht, über Umstände auszusagen, die für sie oder Mitbeschuldigte nachteilige Folgen mit sich bringen konnten. Anders ist es dagegen bei der Verlesung von Aussagen solcher Mitbeschuldiger, die eigentlich Zeugen sind (§ 225 Abs. 1 Ziff. 3 StPO). Für die Verlesung ihrer Aussagen gelten die Vorschriften über den Zeugenbeweis; ihre Aussagen dürfen also dann nicht verlesen werden, wenn ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 26 StPO zusteht. So dürfen z. B. Protokolle über frühere Beschlüsse v. n. g. v. m. n. g. n. g. eines Ehemannes in einem späteren Verfahren gegen die an der Tat beteiligte Ehefrau unter den Voraussetzungen des § 225 Abs. 1 Ziff. 3 StPO nicht verlesen werden. Dieses Verbot darf auch nicht dadurch umgangen werden, daß etwa der Mitarbeiter des Untersuchungsorgans, der die frühere Beschuldigtenvernehmung durchgeführt hat, als Zeuge gehört wird. Das ist von Amts wegen zu beachten./3/

Das Aussageverweigerungsrecht nach § 27 StPO braucht bei der Verlesung der Aussage eines Mitbeschuldigten nicht besonders beachtet zu werden, da diese Vernehmung für den Mitbeschuldigten dadurch keine andere Bedeutung erhält. Wird der frühere Mitbeschuldigte dagegen als Zeuge gehört, dann ist er verpflichtet, richtig und vollständig auszusagen und muß deshalb auch über das mögliche Aussageverweigerungsrecht nach § 27 StPO belehrt werden.

br. HERBERT POMPOES und
Dr. RICHARD SCHINDLER,
wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

/1/ Vgl. Lisohke, „Vorhalt und Verlesung in der gerichtlichen Beweisaufnahme“, NJ 1970 S. 641 ff.; Hartmann/Schindler, „Zur Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren erster Instanz“, NJ 1971 S. 354 ff.

/2/ Vgl. Hartmann/Schindler, a.a.O.

/3/ Vgl. hierzu auch: Pompoes, „Zum Aussageverweigerungsrecht von Kindern und Stiefkindern“, Forum der Kriminalistik 1970, Heft 1, S. 36.